



**Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und deren Benutzung**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	08.03.2023	15.03.2023	15.03.2023	01.01.2023

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 473) und Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Bad Schwartau betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Bad Schwartau“ eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern und den Gewerbebetrieben Trink- und Betriebswasser sowie der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2
Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Dies sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer gesonderten Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück). Eine Vielzahl von Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse selbstständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenzufassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder Tieren oder werden solche nachträglich errichtet,

können für jedes dieser Gebäude die Vorschriften der Satzung für Grundstücke angewendet werden. Bei Doppelhäusern, Reihenhäusern, Wohnblocks u.ä. gilt jede Wohneinheit als Grundstück in diesem Sinne, wenn ein eigener Eingang vorhanden ist und dieser Wohneinheit eine eigene Hausnummer oder ein Wasserzähler zugeteilt wird.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für:
 - (a) Erbbauberechtigte
 - (b) Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und Verpflichtete
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Schwartau liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen; die nachfolgenden Absätze bleiben unberührt.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 6

Befreiung von Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss von ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe, einzureichen.

§ 7

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8

Befreiung von Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe, einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bad Schwartau, Städtische Betriebe, vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 7, 8 Abs. 4) zuwiderhandelt.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Ermittlung von erforderlichen Daten zur Erhebung und für Abrechnungszwecke durch die Stadt Bad Schwartau ist zulässig. Die Stadt Bad Schwartau darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, der Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und weiteren Behörden übermitteln lassen und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, die personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen.

§ 11

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

geändert worden ist, und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Bad Schwartau zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Schwartau, 15.03.2023

Dr. Engeln

Bürgermeisterin